



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 11/2003

Datum: 15.08.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
42	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“	57
43	Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH	Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH	58
44	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Westmünsterland	58
45	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	60
46	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des UVPG in der zzt. gültigen Fassung	60

42/03 – Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Berkel“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 11.03.03 die Änderung des § 3 der Satzung vom 08.09.94 beschlossen. Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

- 1.) fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
- 2.) Grundstücke durch Drainagen und Anlagen zu ent- und bewässern.
- 3.) Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.

- 4.) Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kostenerstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 28.07.03

Kreis Coesfeld

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez. Mollenhauer

43/03 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH**Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH
- Bekanntmachung -**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH hat am 28. Juli 2003 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002 mit einer Bilanzsumme von 344.039,47 € und den Jahresfehlbetrag vom 1.1.2002 bis 31.12.2002 mit 273.380,55 € beschlossen und festgestellt. Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages erfolgt gemäß § 8 (2) des Gesellschaftsvertrages vom 4. Juli 1995 in Verbindung mit der Deckungszusage der Sparkasse Coesfeld vom 6.12.2001.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), des Lageberichtes 2002 und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz beauftragte W+N GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH, Dülmen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. ...Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 12. Mai 2003

W+ N GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kaufmann Michael Sonnenschein
Wirtschaftsprüfer

Coesfeld, im August 2003
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Coesfeld mbH

gez. Geerißen
Geschäftsführer

44/03 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Westmünsterland****Bekanntmachung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklären das Sparkassenbuch mit der Nummer 388000580

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 28. Juli 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklären das Sparkassenbuch mit der Nummer 358038438

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 28. Juli 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklären das Sparkassenbuch mit der Nummer 305040578

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 28. Juli 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklären das Sparkassenbuch mit der Nummer 312014533

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 28. Juli 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklären das Sparkassenbuch mit der Nummer 382160703

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 11. August 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklären das Sparkassenbuch mit der Nummer 339024119

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 11. August 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300739851 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. November 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 08. August 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 327039988 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11. November 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 11. August 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 327019220 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11. November 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 11. August 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer

45/03 – Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland gemäß § 16 der Sparkassenverordnung****Aufgebot gemäß § 16 der Sparkassenverordnung**

Die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 300 098 365 der Sparkasse Westmünsterland wird beantragt.

Der Inhaber der Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde innerhalb von 3 Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung geltend zu machen, da die Sparurkunde andernfalls für kraftlos erklärt wird.

46325 Borken, den 01. August 2003

Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,
Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen -

Der Vorstand

46/03 - Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung.**

Die Gemeinde Rosendahl beabsichtigt, die Vechte im oberen Verlaufe einschl. der Quelle ökologisch zu verbessern. Es handelt sich hierbei um ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- für das ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt wurde.

Hiermit wird festgestellt, dass es bei der geplanten Maßnahme einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Coesfeld, 13.08.03
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag:
gez. Mollenhauer